

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung von Hallen und Räumen der Stadt Brackenheim (Hallenbenutzungsordnung)

Satzung vom 01.01.1980 in der vorliegenden Fassung.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für die Verbandssporthalle sowie die Halle Hirner Weg. Für diese beiden Sporthallen hat der Gemeinderat eine separate Benutzungsordnung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die dauernde und gelegentliche Benutzung von Hallen und Räumen der Stadt Brackenheim im Gesamten oder von Teilen davon. Sie gelten außerdem für die Sporthalle des Haupt- und Sonderschulverbandes „Unteres Zabergäu“, soweit dessen Verbandsversammlung nicht weitergehende Bestimmungen erlassen hat.
- (2) Hallen sind die Stadthalle Brackenheim, die Sporthalle des Haupt- und Sonderschulverbandes in Brackenheim, sowie die Mehrzweckhallen und die Gymnastikhallen in den Stadtteilen.
- (3) Räume im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Räume in städtischen Gebäuden, die nicht Wohn- oder Verwaltungszwecken dienen, aber geeignet sind, zu Veranstaltungs-, Versammlungs- oder Übungszwecken benutzt zu werden. Um welche Räume es sich dabei handelt und welche Nutzung zulässig ist, bestimmt die Stadt.

§ 2

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Hallen und Räume dienen als öffentliche Einrichtungen dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck werden sie Vereinen, Vereinigungen, Gesellschaften, politischen Parteien, städtischen Organisationen und Einrichtungen sowie Privatpersonen auf Antrag überlassen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.

§ 3

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Für die mietweise Überlassung und für die Benutzung der Hallen, Räume sowie deren Einrichtungen (nachstehend Vertragsgegenstand genannt) bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Bestimmungen mit ihren Anlagen 1, 2 und 3 sind.
- (2) Der Antrag auf Überlassung soll mindestens zwei Wochen vor der Benutzung bei der Stadtverwaltung eingereicht werden unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins, der Dauer und Art der Veranstaltung.
- (3) Der Vertrag kommt nach Übergabe bzw. Zustellung einer Vertragsausfertigung zustande, auch wenn der Veranstalter oder Antragsteller (beide nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) die ihm mitgeteilten Allgemeinen Bestimmungen nicht ausdrücklich anerkannt hat.
- (4) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

§ 4

Benutzungsentgelte

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Vertragsgegenstandes zu entrichten:

a) das Benutzungsentgelt nach Anlage 3,

b) den vertraglich vereinbarten Ersatz für Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen der Stadt.

(2) Entgelt und Ersatz werden nach der Bekanntgabe des Bescheids zahlungsfällig. In Einzelfällen kann die Zahlung im Voraus gefordert werden. Ein sich aus der vorbehaltenden Endabrechnung ergebender Restbetrag wird mit der Bekanntgabe des Bescheides zahlungsfällig.

(3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel unverzüglich bei dem Beauftragten der Stadt geltend macht.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 6

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, Tanzerlaubnis, Schankerlaubnis rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.

(2) Die Stadtverwaltung kann die Vorlage des Programms für die Veranstaltung verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Stadt beanstandet und ist der Veranstalter zur Programmänderung nicht bereit, kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 7

Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitärdienst

(1) Je nach Bedarf sorgt die Stadt für den Einsatz der Feuerwehr (Brandwache). Der Umfang dieser Dienstleistung hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache zu tragen. Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 8

Hausordnung

(1) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen in den Hallen und Räumen haben die Hausordnung für Hallen und Räume (Anlage 1) und bei sportlichen Veranstaltungen auch die Turnhallenordnung (Anlage 2) einzuhalten. Bei der Benutzung der

Sporthalle des Haupt- und Sonderschulverbandes „Unteres Zabergäu“ ist die Hallenordnung vom 25.02.1975 einzuhalten.

§ 9

Dekorationen, Werbung, Änderung in und an dem Vertragsgegenstand

- (1) Für die Dekorationen und Ausschmückungen des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und Anderem und das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei ist den Weisungen der Beauftragten der Stadt Folge zu leisten.
- (2) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand- dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände- dürfen ohne die Zustimmung der Stadtverwaltung nicht vorgenommen werden.
- (3) Jede Werbung innerhalb der Hallen und Räume, die nicht unmittelbar mit der vereinbarten Veranstaltung in Verbindung steht, bedarf der Genehmigung durch die Stadt.

§ 10

Einrichtungen

- (1) Einrichtungen und Gegenstände, die im Eigentum der Stadt stehen, können vom Veranstalter nach vorheriger Anmeldung gegen Gebühr benutzt werden. Etwaige Beschädigungen sind der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Notwendige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sind zu Lasten des Veranstalters kostenersatzpflichtig. Etwa entstehende Transportkosten sind vom Veranstalter zusätzlich zu entrichten.
- (2) Im Eigentum der Stadt stehende Musikinstrumente dürfen nur von Fachkräften gestimmt und gewartet werden. Den Auftrag erteilt die Stadtverwaltung. Die Kosten sind in den Nebenkosten enthalten.
- (3) Beleuchtung, Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Stadtverwaltung festgelegt. Der Veranstalter ist nicht befugt, Änderungen vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (4) Duschen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung oder des städtischen Beauftragten und unter Aufsicht des Veranstalters bzw. seines Beauftragten benutzt werden.

§ 11

Bewirtschaftung

- (1) In den Hallen und Räumen, in denen nach dem Vertrag Bewirtschaftungsmöglichkeit besteht und zugelassen ist, kann der Veranstalter die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einem Dritten überlassen. Die für die Erteilung der Schankerlaubnis notwendige Zustimmung ist gesondert einzuholen.
- (2) Im Eigentum der Stadt stehende in den einzelnen Hallen und Räumen vorhandene Einrichtungsgegenstände. Geschirr und Besteck werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kücheneinrichtungen und das Küchengeschirr- soweit sie im Eigentum der Stadt stehen- werden vor der Veranstaltung- vom Beauftragten der Stadtverwaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat in der gleichen Weise an den Beauftragten der Stadt zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe der von der Stadtverwaltung festgesetzten Verrechnungssätze zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung vom Veranstalter dem Beauftragten der Stadt eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.
- (3) Die in der Halle um Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke dürfen nur nach Maßgabe der von der Stadt abgeschlossenen Getränkelieferungsverträge bezogen werden.

§ 12

Eintrittskarten, Besucherhöchstzahlen

(1) Sofern Eintrittskarten ausgegeben werden, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungs- und Betischungsplan einzuhalten. Die Kartenzahl darf das genehmigte Fassungsvermögen des jeweiligen Raumes nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Besucherhöchstzahlen auch dann, wenn vom Veranstalter keine Eintrittskarten ausgegeben werden.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 13

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

(1) Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadtverwaltung. Über die Höhe der hierfür an die Stadt zu leistende Vergütung ist mit dem Veranstalter eine besondere Vereinbarung zu treffen. Für Bandaufnahmen gilt dies entsprechend.

§ 14

Gewerbemäßiges Fotografieren und sonstige Gewerbeausübung bei Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter darf ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung gewerbemäßiges Fotografieren oder eine sonstige Gewerbeausübung in der Halle nicht dulden. Für jede Erlaubnis kann die Stadt ein Entgelt verlangen.

§ 15

Haftung

(1) Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stadt überlässt dem Veranstalter die Hallen, Räume und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hallen, Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Eine Haftung der Stadt für die aufbewahrte Garderobe (einschließlich Wertgegenstände), sowie für Sachen, die auf den Parkplätzen der Hallen und Räume abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

(3) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

(4) Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehende Beschädigung und Verluste am Vertragsgegenstand, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.

(5) Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden bzw. Verunreinigungen werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.

(6) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzutreten, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Stadt erhoben werden. Er stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgegenstandes, der Zugang zu Hallen und Räumen und der Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten freizustellen. Er hat die Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.

(7) Auf Verlangen der Stadtverwaltung hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(8) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Stadt die entstandenen Nebenkosten zu ersetzen. Die Stadtverwaltung kann als Ausfallentschädigung weiter 25% des Benutzungsentgeltes verlangen.

(2) Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des Vertragsgegenstandes im Fall höhere Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

(3) Tritt die Stadt vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 17

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadenersatzansprüche der Stadt insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist ausschließlich Brackenheim. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Brackenheim als Gerichtsstand vereinbart.

Anlage 1 zu den Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung von Hallen und Räumen der Stadt Brackenheim.

Hausordnung für die Benutzung von Hallen und Räumen

1. Die Beauftragten der Stadt üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus der Halle zu weisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb einer Stunde geräumt werden. Sollte sich der Beginn einer Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadtverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Halle wird eine halbe Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch die Beauftragten der Stadt geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Stadtverwaltung eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Stadtverwaltung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Die Halle wird durch die Beauftragten der Stadt dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar, spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung, durch den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung an die Beauftragten der Stadt zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Stadt noch geltend machen.
5. Dem Veranstalter und dem Benutzer der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gut gereinigten Schuhen betreten wird, Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst, dessen Mitglieder durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ zu kennzeichnen sind, ist verpflichtet, neben der Brandwache, die von der Stadtverwaltung gestellt wird und deren Einsatz die Stadtverwaltung bestimmt, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die Teilnehmer zu regeln.
7. Die im Eigentum der Stadt stehenden technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecher, Tonband, Scheinwerferanlagen, dürfen nur von Beauftragten der Stadt bedient werden. Ohne Zustimmung der Stadtverwaltung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz der Hallen oder Räume angeschlossen werden.
8. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen in den Hallen und Räumen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizei sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Decken und Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt. Die Gänge und

Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

9. Der Veranstalter ist verpflichtet, wegen der Bestuhlung, Bereitstellung einer Tanzfläche sowie den Einzelheiten der Bewirtschaftung mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Hausmeisters. Nach der Veranstaltung ist die Halle bzw. Räumlichkeit einschließlich Nebenräumen dem Hausmeister besenrein zu übergeben.

10. Bei Bewirtschaftung der Hallen und Räume ist die Küche in einem tadellosen Zustand zu verlassen. Der Boden ist aufzuwischen, die Schränke und ggf. die Wände abzureiben. Das benützte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Nicht verbrauchte Lebensmittel und Getränke sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.

11. Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

12. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

13. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet.

14. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

15. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.

16. Ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster der Halle verschlossen zu halten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Lautstärke so eingestellt wird, dass eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft weitgehendst vermieden wird.

Anlage 2 zu den Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benützung von Hallen und Räumen der Stadt Brackenheim

Hausordnung für die Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Räume, in denen Sport abgehalten werden kann

Vorbemerkung: Anlage 1 der Allgemeinen Bestimmungen gilt auch sinngemäß für die Benutzung der Turn- und Sporthallen

1. Das Betreten der Turn- und Sporthallen sowie der Räume in denen nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung Sport betrieben werden kann (nachstehend als Hallen bezeichnet) zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden. Die Hallen bzw. Räume sind bis 22.00 Uhr zu verlassen.

2. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Bespielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen.

Das Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte hat nach Anweisung des Übungsleiters unter Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Diese sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.

3. Die Ausgabe und die Aufbewahrung der städtischen Kleingeräte geschehen durch den Hausmeister. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter. Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Hausmeister und der Übungsleiter davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen, Umkleieräume und Toilettenanlagen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Werden die Übungsstunden früher als sonst beendet, so ist der Hausmeister zu benachrichtigen. Fallen Übungsstunden aus und wird die Halle über die Sommermonate von einzelnen Benutzern nicht benötigt, so ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
4. Zur Reinhaltung der Halle und Schonung der Geräte und des Fußbodens und Verhütung von Unfällen sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung der Halle zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst im Umkleideraum anzuziehen.
5. Für den Transport von Turngeräten sind die vorhandenen Transportwagen zu benutzen, um Beschädigungen der Halle zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden.
6. In der Halle dürfen nur solche Ballspiele durchgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decken und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Fußballspiele in Mehrzweckhallen sind grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen ist Fußballtraining.
7. Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
8. Etwaige Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden. Für mutwillige Beschädigungen sind neben dem Veranstalter die Urheber verantwortlich. Im Übrigen haftet der Veranstalter bzw. der Verein für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Benutzungszeit an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Geräten vorkommen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
9. Die Turn- und Sportgeräte der Stadt sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung dieser Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung zulässig. Die Stadtverwaltung haftet nicht für Unfälle, die durch Benutzung der Halle sowie der Turn- und Sportgeräte der Stadt erfolgen können. Die Spielgeräte der Schulen stehen den Vereinen und Organisationen mit Ausnahme der Großgeräte grundsätzlich nicht zur Verfügung.
10. Vereinseigene Turngeräte und sonstige Gegenstände dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadtverwaltung in der Halle untergebracht werden. Bei einer nicht nur vorübergehenden Unterbringung stehen sie im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Stadt und den ihr unmittelbar angeschlossenen Organisationen und Einrichtungen unentgeltlich zur Benutzung zur Verfügung.
11. Rauchen in den Hallen und in den Nebenräumen, das Unterstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet.